

Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2015

KR-Nr. 339/2011

**5071 b**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 339/2011 betreffend  
Neue MuKEN:  
Energieeffizienz auch bei den Haushaltgeräten**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 21. Oktober 2015,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 339/2011 betreffend Neue MuKEN: Energieeffizienz auch bei den Haushaltgeräten wird gestützt auf den Ergänzungsbericht vom 21. Oktober 2015 als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. März 2012 folgende von den Kantonsräten Martin Geilinger, Winterthur, und Marcel Lenggenhager, Gossau, am 12. Dezember 2011 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die Gesetzesänderungen zu beantragen, welche im Gebäudebereich dazu beitragen, dass eine bessere Energieeffizienz und erneuerbare Energien den Atomstrom in den nächsten 2 Jahrzehnten überflüssig machen. Grundlage dafür soll eine Weiterentwicklung der MuKEN sein, die insbesondere auch den Stromverbrauch der Haushaltgeräte einbezieht.

Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat am 26. Februar 2014 Bericht mit dem Antrag, das Postulat KR-Nr. 339/2011 als erledigt abzuschreiben (Vorlage 5071). Im Bericht wurde die Ausgangslage für die Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erläutert, und es wurde aufgezeigt, dass

- die Bundesverfassung die Zuständigkeit für den Erlass von energetischen Anforderungen an Haushaltgeräte dem Bund zuweist und dieser davon auch Gebrauch macht;
- die MuKEN 2014 auch den Stromverbrauch von in Gebäuden eingesetzten elektrisch betriebenen Installationen vom Elektroboiler bis zur Elektroheizung erfassen;
- mit den heutigen Vorschriften im Kanton bereits diejenigen Massnahmen zur Verminderung des Stromverbrauchs geregelt worden sind, die einfach umsetzbar und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit vernünftigem Aufwand vollziehbar sind.

Der Kantonsrat hat auf Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) am 3. November 2014 den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Ergänzungsberichts innert zwölf Monaten eingeladen. Im Bericht soll der Regierungsrat darlegen, wann er die MuKEN 2014 umzusetzen gedenkt (Vorlage 5071a).

---

*Ergänzungsbericht des Regierungsrates:*

Am 9. Januar 2015 verabschiedete die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) die MuKEN 2014. Die EnDK empfiehlt den Kantonen, diese Mustervorschriften ins kantonale Recht zu übernehmen. Dabei soll das Basismodul möglichst vollständig übernommen werden, während die Zusatzmodule den Kantonen Raum bieten sollen, einzelne Schwerpunkte zu setzen. Auch die Zusatzmodule sollten aber materiell möglichst unverändert ins kantonale Recht übergeführt werden. Die kantonale Umsetzung der grundsätzlich freiwilligen Mustervorschriften in den letzten Jahren zeigte, dass damit ein sehr hoher Grad an Harmonisierung unter den Kantonen erreicht wurde. Beispielsweise verwenden heute fast alle Kantone die dreisprachigen Formulare und dazugehörigen Vollzugshilfen der Konferenz der Kantonalen Energiefachstellen (EnFK). Das ist nicht selbstverständlich, zeigen doch Bereiche, in denen der Bund allein für die Festsetzung von Anforderungen zuständig ist, dass trotzdem jeder Kanton eigene Formulare haben kann.

Der Regierungsrat beschloss am 24. Juni 2015 in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik 2015–2019 im Legislaturziel 7.2, die MuKEN 2014 festzusetzen und dem Kantonsrat mittels Änderung des Energiegesetzes zu unterbreiten. Die Baudirektion wurde mit der Umsetzung beauftragt (RRZ 7.2b).

Mit den früheren Ausgaben der MuKEN (2000, 2008) wurde eine kantonale Harmonisierung der energetischen Anforderungen an Gebäude auf der Grundlage von bereits in einzelnen Kantonen erprobten Vorschriften angestrebt. Beispielsweise wurden § 10a betreffend Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien und § 13a betreffend Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern, die beide 1995 ins Zürcher Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) eingefügt worden waren, in die MuKEN übernommen. Während diese Anforderungen in den MuKEN 2000 noch bei den Zusatzmodulen waren, standen sie in den MuKEN 2008 bereits im Basismodul. Es zeigte sich, dass das Vorgehen der Kantone, energetische Anforderungen an Gebäude über die MuKEN zu harmonisieren, auf breite Zustimmung bei den kantonalen politischen Instanzen stiess. Die Schwerpunkte der bisherigen MuKEN wurden denn auch von nahezu allen Kantonen übernommen. Am Beispiel des Energiegesetzes des Kantons Zürich kann gezeigt werden, dass die MuKEN die kantonalen Zuständigkeiten nicht einschränken. Im Energiegesetz wurde z. B. ein Ersatzverbot für Elektroheizungen (§ 10b EnerG) nicht nur – wie in der MuKEN vorgeschlagen – für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem aufgenommen, sondern auch für dezentrale Einzelelektroheizungen.

Die EnDK hat mit den MuKEN 2014 erstmals neue Anforderungen in die Mustervorschriften eingefügt, die noch überhaupt nicht (z. B. Pflicht zur Eigenstromerzeugung) oder wenig (z. B. erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz) erprobt sind. Aus diesem Grund führte die EnDK vom Mai bis August 2014 eine öffentliche Anhörung bei Fachleuten durch und erhielt über 100 Stellungnahmen mit über 2000 Bemerkungen und Anträgen. Es ist davon auszugehen, dass auch in den einzelnen Kantonen vertiefte politische Auseinandersetzungen stattfinden werden. Dies ist bei der Umsetzung der MuKEN 2014 zu bedenken.

Die Umsetzung der MuKEN 2008 erfolgte im Kanton in vier Hauptschritten. Auch für die Umsetzung der MuKEN 2014 wird wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Erlass von Gesetz und (genehmigungspflichtiger und nicht genehmigungspflichtiger) Verordnung ein Vorgehen in verschiedenen Schritten nötig sein. Im Weiteren ist zu beachten, dass für verschiedene Rechnormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) eine Überarbeitung vorgesehen ist. Diese haben einen Einfluss auf kantonale Verordnungs-

bestimmungen. Die SIA-Rechnennormen stützen sich in der Regel auf europäische Normen (EN-Normen), die aufgrund einer Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) auch überarbeitet werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die SIA-Normen bis spätestens 2017/2018 vorliegen werden. Bis dahin sollen keine Anpassungen der kantonalen rechtlichen Grundlagen an die MuKE 2014 vorgenommen werden. Den Fachleuten sollen nicht kurz hintereinander rechtliche Änderungen zugemutet werden, sollten solche aufgrund von geänderten SIA-Normen auch noch notwendig werden. Zudem ist zu erwarten, dass die Energiestrategie des Bundes 2017 zu Ende beraten und damit geklärt ist, ob noch weitere Änderungen der kantonalen rechtlichen Grundlagen notwendig sind. Ferner soll 2017 ein nächster Energieplanungsbericht vorgelegt werden (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019 [RRZ 7.2c]). 2017 erweist sich aus diesen Gründen als geeigneter Zeitpunkt, eine umfassende energiepolitische Debatte zu führen.

Damit ergibt sich folgender Terminplan in drei Schritten:

1. Änderung des Energiegesetzes: 2016/17 Vernehmlassungsverfahren, Ende 2017 Vorlage an den Kantonsrat entsprechend dem Auftrag an die Baudirektion gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019, Legislaturziel 7.2 (RRZ 7.2b);
2. Genehmigungspflichtige Änderung der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21) und allenfalls der Energieverordnung vom 6. November 1985 (LS 730.11) nach Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Energiegesetzes;
3. Änderung des nicht genehmigungspflichtigen Teils der Besonderen Bauverordnung I nach dem Beschluss des Kantonsrates über die genehmigungspflichtigen Änderungen.

Gestützt auf diesen Ergänzungsbericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 339/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Stocker	Hösli